

Auszug aus den

Beförderungsbedingungen für die Linienverkehre (Betriebsführung RBO GmbH)

In der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim (VLK-Tarif)

§ 34 öko KEH – Ticket

- (1) Das öko KEH-Ticket kann von Jedermann erworben werden, der mit 1. Wohnsitz im Landkreis Kelheim gemeldet ist.
 - (2) Für langfristig gebundene ÖPNV-Nutzer, hierzu zählen die Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10, für die der Landkreis Kelheim als Aufgabenträger die Fahrtkosten übernimmt und Nutzer der OKEH - CARDS ist der Erwerb des öko KEH - Tickets möglich. Auch andere Aufgabenträger können für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 für die VLK - Linienverkehre (Betriebsführung RBO GmbH) öko KEH - Tickets beantragen. Voraussetzung für die Nutzung des öko KEH-Tickets ist, dass der Nutzer mit 1. Wohnsitz im Landkreis Kelheim gemeldet ist.
 - (3) Für die Nutzung des Tarifangebotes sind eine Grundkarte und die Zahlung eines Netzzuschlages erforderlich. Diese Grundkarte sind die Berechtigungskarte bzw. die OKEH - CARD. Die Preise sind in der VLK-Preistafel (Anlage 8) enthalten. Wird der Netzzuschlag von einem Dritten (z.B. Landkreis) übernommen, wird über das Verfahren eine besondere Vereinbarung abgeschlossen. Bei OKEH - CARD Nutzern wird das öko KEH - Ticket mittels Einzugsermächtigung als Einmalbetrag erhoben. Die Ausgabe des Tickets erfolgt erst nach Zahlungseingang.
 - (4) Das öko KEH - Ticket ist an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet der VLK Linienverkehre (Betriebsführung RBO GmbH). Bei Berechtigungskarten endet die Gültigkeit nicht am 31.07., sondern erst am 31.08. des jeweiligen Schuljahres.
 - (5) Das öko KEH - Ticket ist nicht übertragbar¹⁾ und wie folgt gültig:
 - ab 14.00 Uhr an Schultagen
 - ohne Einschränkungen samstags sowie sonn- und feiertags
 - ohne Einschränkung in den Ferien.
 - (6) Bei Kündigung der OKEH - CARD bzw. Rückgabe der Schülerberechtigungskarte erfolgt keine Erstattung des entrichteten Netzzuschlages für das öko KEH - Ticket.
 - (7) Das öko KEH - Ticket gilt ab 01.09.2010.
- 1) Nur der auf der Grundkarte eingetragene Inhaber ist berechtigt, das öko KEH - Ticket in Anspruch zu nehmen. Die Übertragbarkeit der OKEH - CARD auf der eingetragenen Strecke bleibt unberührt.